

MAERTERT-WAASSERBELLEG



Commune
de MERTERT

EXTRAIT
du registre aux délibérations du Conseil Communal

Ordre du jour n° :13
No : 220-2025

Séance publique du : 11 décembre 2025
Date de l'annonce publique : 3 décembre 2025
Date de la convocation des conseillers : 3 décembre 2025

Objet : Règlement relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives

Présents/Votants : M LAURENT, bourgmestre
MM SCHUMMER et BECHTOLD, échevins
MM et Mmes FRANZEN, WARNIER (par procuration à Mme FINKE), BOEVER, FRIDEN, LENERTZ, SPELTZ, FINKE et ROLLER, conseillers
M DUARTE, secrétaire
Excusé(s) : WARNIER, conseiller

Le conseil communal,

Vu l'article 124 de la Constitution ;

Vu l'article 50 du décret du 14 décembre 1789 relatif à la constitution des municipalités ;

Vu l'article 3, titre XI, du décret du 16-24 août 1790 sur l'organisation judiciaire ;

Vu l'article 46 du décret du 19-22 juillet 1791 relatif à l'organisation d'une police municipale et correctionnelle ;

Vu la loi du 27 juin 1906 concernant la protection de la santé publique ;

Vu la loi modifiée du 21 novembre 1980 portant organisation de la direction de la santé, telle que modifiée par la loi du 24 novembre 2015 ;

Vu la loi communale modifiée du 13 décembre 1988, et plus particulièrement l'article 105 (1) 1° ;

Vu la loi du 13 juin 1994 relative au régime des peines ;

Vu les statuts du SIGRE conformément à l'arrêté Grand-Ducal du 31 mars 2008 ;

Vu la loi modifiée du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets et notamment son article 20 ;

Vu le règlement grand-ducal du 30 juillet 2013 relatif à la limitation de l'utilisation de certaines substances dangereuses dans les équipements électriques et électroniques ;

Vu la loi du 9 juin 2022, modifiant la loi du 21 mars 2017 relative aux emballages et aux déchets d'emballages ;

Vu la loi du 18 juillet 2018 sur la police grand-ducale ;

Vu la loi modifiée du 18 juillet 2018 relative à la protection de la nature et des ressources naturelles ;

Vu la loi du 9 juin 2022, laquelle modifie la loi du 21 mars 2012 relative à la gestion des déchets, et modifiant :

1. la loi du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement ;
2. la loi du 25 mars 2005 relative au fonctionnement et au financement de l'action SuperDrecksKëscht ;
3. la loi du 19 décembre 2008 a) relative aux piles et accumulateurs ainsi qu'aux déchets de piles et d'accumulateurs b) modifiant la loi modifiée du 17 juin 1994 relative à la prévention et à la gestion des déchets ;
4. la loi du 24 mai 2011 relative aux services dans le marché intérieur.

Vu le règlement grand-ducal du 9 juin 2022 relatif aux avertissements taxés déterminant les modalités d'application de l'avertissement taxé et établissant un catalogue des contraventions soumises à l'avertissement taxé prévu par la loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets ;

Vu le règlement grand-ducal du 9 juin 2022 modifiant le règlement grand-ducal modifié du 24 février 2003 concernant la mise en décharge des déchets ;

Vu la loi du 9 juin 2022 relative aux déchets d'équipements électriques et électroniques ;

Vu le règlement grand-ducal du 15 mai 2025 relatif à l'aménagement et à la gestion des centres de ressources, entrée en vigueur en date du 1^{er} décembre 2025 ;

Revu sa délibération du 31 mars 2022 arrêtant le règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives ;

Vu une proposition définitive pour un nouveau règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives, version 20 novembre 2025, présentée par le collège des bourgmestre et échevins ;

Vu l'avis favorable exprimé par la commission communale consultative de l'Environnement en sa séance du 17 novembre 2025 ;

Vu l'avis positif de l'Administration de l'Environnement du 4 décembre 2025, conformément à l'article 20, point 9) de la loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets ;

Vu l'avis positif du Ministère de la Santé du 13 novembre 2025, avis sollicité conformément à l'article 20, point 9) de la loi modifiée du 21 mars 2012 relative aux déchets ;

Après délibération conformément à la loi et à l'unanimité des voix des membres :

a d o p t e

le nouveau règlement communal relatif à la gestion des déchets et des dispositions techniques y relatives, version du 20 novembre 2025.

Avec l'entrée en vigueur toute disposition antérieure portant sur le même sujet sera abrogée.

Ainsi délibéré à Wasserbillig, date qu'en tête.

Suivent les signatures,

Pour expédition conforme

Wasserbillig, le 11 décembre 2025

Le Bourgmestre,

Le Secrétaire,





Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Gemeinde-Reglement betreffend die Abfallwirtschaft

und die

Technischen Bestimmungen zum Gemeinde-Reglement

Version: 20. November 2025

Revision: Technischer Dienst, Gemeindekasse, Umweltkommission, SIGRE

Berücksichtigung der Stellungnahme der Administration de l'environnement vom 04.12.2025



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Gemeinde-Reglement betreffend die Abfallwirtschaft

INHALT

Gesetzlicher und reglementarischer Rahmen.....	4
Kapitel I: Gegenstand und Anwendungsbereich.....	6
Artikel 1: Gegenstand.....	6
Artikel 2: Technische Bestimmungen.....	6
Artikel 3: Anwendungsbereich.....	6
Kapitel II: Zuständigkeiten, Anschlusspflicht, Information.....	7
Artikel 4: Zuständigkeiten.....	7
Artikel 5: Problematische Abfälle.....	7
Artikel 6: Anschlusspflicht.....	8
Artikel 7: Information und Beratung.....	8
Kapitel III: Gebührenpflicht.....	9
Artikel 8: Gebührenpflicht.....	9
Artikel 9: Kostendeckung.....	9
Artikel 10: Gebührenordnung.....	9
Artikel 11: Ausfall oder Einschränkung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen.....	9
Kapitel IV: Allgemeine Vorschriften zur Abfallentsorgung.....	10
Artikel 12: Abfallvermeidung.....	10
Artikel 13: Getrenntsammlung.....	10
Artikel 14: Erfassung- und ordnungsgemäße Behandlung.....	10
Artikel 15: Verbotene Formen der Abfallentsorgung.....	11
Kapitel V: Holsammlungen mittels spezifischen Abfallbehältnissen.....	12
Artikel 16: Abfallarten und zugelassene Abfallbehälter.....	12
Artikel 17: Bezug der zugelassenen Abfallbehälter.....	12
Artikel 18: Nutzung der Abfallbehälter.....	13
Artikel 19: Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter.....	14



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel VI: Sonstige Holsammlungen.....	16
Artikel 20: Sammlung von Sperrmüll.....	16
Artikel 21: Sammlung sonstiger loser Abfälle.....	16
Kapitel VII: Bringsammlungen.....	17
Artikel 22: Depotcontainer.....	17
Artikel 23: Monatliche kommunale Wertstoffannahmestelle [„mobiles Recycling-Center“].....	17
Kapitel VIII: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen.....	18
Artikel 24: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen.....	18
Kapitel IX: Verstöße.....	18
Artikel 25: Verstöße.....	18
Kapitel X: Inkrafttreten.....	19
Artikel 26: Inkrafttreten.....	19

Technische Bestimmungen zum Abfallreglement .

Artikel 1: Von der kommunalen Abfallwirtschaft ausgeschlossene Abfälle.....	21
Artikel 2: Problematische Abfälle.....	21
Artikel 3: Holsammlungen.....	22
Artikel 4: Bringsammlungen.....	26



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Gemeinde-Reglement betreffend die Abfallwirtschaft

Gesetzlicher und reglementarischer Rahmen

- Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen
- Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16. August 1790 über das Gerichtswesen
- Artikel 124 der Verfassung
- Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit
- Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Sanitätsdirektion
- Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988
- Gesetz vom 13. Juni 1994 über das Strafsystem
- Gesetz vom 18. Juli 2018 über die großherzogliche Polizei
- geändertes Gesetz vom 18. Juli 2018 betreffend den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen
- Abgeändertes Gesetz vom 21. März 2012 über die Abfallwirtschaft und die Modifikation:
 1. des Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Einrichtung eines Fonds zum Schutz der Umwelt,
 2. des Gesetzes vom 25. März 2005 betreffend den Betrieb und die Finanzierung der Aktion SuperdrecksKëscht®;
 3. des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 a) betreffend Batterien und Akkumulatoren sowie Abfälle von Batterien und Akkumulatoren b) das Gesetz vom 17. Juni 1994 betreffend die Vermeidung und die Behandlung von Abfällen;
 4. das Gesetz vom 24. Mai 2011 betreffend die Dienstleistungen im gemeinsamen Markt
- Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 30. Juli 2013 betreffend die Beschränkung bestimmter gefährlicher Substanzen in elektrischen und elektronischen Geräten
- Gesetz vom 19. Dezember 2008 über Batterien und Akkumulatoren sowie über Altbatterien und -akkumulatoren
- Abgeändertes Gesetz vom 21. März 2017 betreffend die Verpackungen und die Verpackungsabfälle
- Statuten des SIGRE laut Arrêté grand-ducal vom 31.03.2008
- Großherzogliche Verordnung vom 9. Juni 2022 betreffend die gebührenpflichtigen Verwarnungen welches vom abgeänderten Gesetz vom 21. März 2012 betreffend die Abfallwirtschaft vorgesehen ist und die Anwendungsmodalitäten der



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

gebührenpflichtigen Verwarnungen bestimmt sowie einen Katalog von Verstößen erstellt, welche durch eine gebührenpflichtige Verwarnung geahndet werden.

- Gesetz vom 9. Juni 2022 betreffend die Verringerung der Auswirkung von gewissen Plastikprodukten auf die Umwelt.
- Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 24. Februar 2003 betreffend die Deponierung von Abfällen.
- Gesetz vom 9. Juni 2022 betreffend die Abfälle von elektrischen und elektronischen Geräten.
- Großherzogliche Verordnung vom 15. Mai 2025 betreffend die Gestaltung und die Verwaltung von Ressourcen-Centren (Inkrafttreten am 1. Dezember 2025).



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel I: Gegenstand und Anwendungsbereich

Artikel 1: Gegenstand

Gegenstand dieses Reglements ist die Abfallwirtschaft der Gemeinde gemäß dem abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetz vom 21.03.2012.

Hauptziele der Abfallwirtschaft der Gemeinde in der Reihenfolge ihrer Priorität sind:

- die Vermeidung
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung
- das Recycling
- andere Verwertung, z.Bsp. energetische Verwertung
- die Beseitigung.

Artikel 2: Technische Bestimmungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, technische Bestimmungen zur Ausführung dieses Reglements zu erlassen.

Artikel 3: Anwendungsbereich

Das Reglement betrifft alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen auf dem Gemeindegebiet, soweit es sich um Abfallarten handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

Das Reglement findet keine Anwendung bei Abfallarten, die nicht in den Geltungsbereich des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes fallen und gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement von der öffentlichen Abfallwirtschaft ausgeschlossen sind.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel II: Zuständigkeiten, Anschlusspflicht, Information

Artikel 4: Zuständigkeiten

Die Gemeinde ist auf ihrem Gebiet verantwortlich für die Abfallwirtschaft in Bezug auf Hausabfälle, hausabfallähnliche Abfälle, Sperrmüll und sperrmüllähnliche Abfälle, einschließlich der darin enthaltenen Bioabfälle und der darin enthaltenen anderen verwertbaren Abfallfraktionen. Weiterhin obliegt ihr die Durchführung von Abfallvermeidungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Verfügbarkeit von geeigneten abfallwirtschaftlichen Infrastrukturen zu sorgen, damit die im abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetz festgeschriebenen Zielsetzungen erreicht werden. Sie kann für die Erfüllung dieser Aufgaben auf Dritte zurückgreifen.

Die Gemeinde ist Mitglied im Abfallwirtschaftssyndikat SIGRE. SIGRE ist im Rahmen seiner Statuten allgemein für die Behandlung von in seinen Mitgliedsgemeinden anfallenden Hausabfällen, hausabfallähnlichen Abfällen, Sperrmüll und sperrmüllähnlichen Abfällen zuständig. Die Behandlung der Abfälle beinhaltet die Erarbeitung, Förderung sowie Umsetzung eines Abfallwirtschaftskonzeptes in den angeschlossenen Gemeinden und umfasst die Errichtung und den Betrieb der Einrichtungen zur Abfallbehandlung sowie die Organisation der Einsammlung und des Transportes der Abfälle. Weitergehende abfallwirtschaftliche Leistungen kann das Syndikat für einzelne Mitgliedsgemeinden, Zusammenschlüsse mehrerer Mitgliedsgemeinden oder alle seine Mitgliedsgemeinden erbringen.

Abfallsammlungen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde von nicht durch die Gemeinde oder SIGRE beauftragten Dritten, sind nur zulässig, wenn hierfür ein hinreichend begründeter Antrag vorliegt und eine Genehmigung vom Schöffenrat erteilt wurde. Die berechtigten Dritten sind verpflichtet, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements einzuhalten.

Artikel 5: Problematische Abfälle

Problematische Abfälle sind solche Abfälle, die bei nicht ordnungsgemäßem Umgang aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften potenziell negative Auswirkungen für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt haben können und einer besonderen Behandlung bei Sammlung, Transport und Entsorgung oder Verwertung bedürfen. Die problematischen Abfälle umfassen die gefährlichen Abfälle im Sinne des Art. 4, Abs. 8 des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012.

Problematische Abfälle müssen getrennt von anderen Abfällen gesammelt und behandelt werden.

Die Sammlung problematischer Abfälle aus privaten Haushalten wird von der SuperDrecksKëscht fir Bierger® organisiert. Sie können von den Abfallerzeugern an Sammelstellen der SuperDrecksKëscht fir Bierger® in der Gemeinde oder auf dem mobilen



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Recycling-Center an der Sammelstelle der SuperDrecksKëscht fir Bierger® abgegeben werden. Dabei sind hinsichtlich Art, Menge und Konditionierung der Abfälle die Anforderungen der SuperDrecksKëscht fir Bierger® einzuhalten.

Problematische Abfälle dürfen von anderen an die öffentliche Abfallwirtschaft angeschlossenen Stellen (Gewerbe, Verwaltungen, Vereine etc.) nur dann an den Sammelpunkten der SuperDrecksKëscht fir Bierger® in kleinen Mengen abgegeben werden, wenn es sich nicht um produktions- oder tätigkeitsspezifische Abfälle handelt. Spezifische Problemabfälle, die z.B. bei der gewerblichen Produktion, Verarbeitung oder Behandlung von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen entstehen und in größeren Mengen anfallende Problemabfälle auch aus Privathaushalten, sind so zu handhaben, dass keine negativen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entstehen und einem für ihre Behandlung zugelassenen Entsorger zu übergeben.

Eine Liste mit problematischen Abfällen, zulässigen Höchstmengen sowie Hinweisen für den korrekten Umgang mit ihnen findet sich in den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement.

Artikel 6: Anschlusspflicht

Jeder Haushalt in der Gemeinde ist verpflichtet, sich an die öffentliche Hausabfallsammlung anzuschließen. Zu diesem Zweck muss er einen ihm einen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten eigenen zugelassenen Restabfallbehälter vorhalten. Für in der Gemeinde ansässige Unternehmen, Vereine oder sonstige öffentliche oder private Institutionen, bei deren Tätigkeit Abfälle entstehen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe und ihres Volumens ähnlich den unter die Bestimmungen dieses Reglements fallenden Abfällen sind, besteht ebenfalls Anschlusspflicht an die öffentliche Restabfallabfuhr.

Jeder Erzeuger von Abfällen entsprechend Artikel 3 ist verpflichtet, diese der öffentlichen Sammlung zu übergeben.

Jeder Erzeuger von Abfall entsprechend Artikel 3 ist verpflichtet, die Gemeinde über einen Adresswechsel zu informieren.

Artikel 7: Information und Beratung

Alle Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer auf dem Gebiet der Gemeinde sind verpflichtet, dieser alle hinsichtlich ihrer Abfälle angefragten Informationen mitzuteilen.

Die Gemeinde und das Abfallsyndikat SIGRE informieren regelmäßig die Abfallerzeuger und -besitzer über die Möglichkeiten und Maßnahmen der Abfallvermeidung sowie über die bestehenden Sammelstrukturen für Abfälle zur Verwertung oder Entsorgung mittels Merkblätter und Informationsschriften und gewährleisten zudem eine qualifizierte Beratung mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verminderung und ordnungsgemäßen Behandlung von nicht vermeidbaren Abfällen.



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel III: Gebührenpflicht

Artikel 8: Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Nutzung der von ihr zur Verfügung gestellten Infrastrukturen.

Artikel 9: Kostendeckung

Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten für die Vorhaltung und den Betrieb der abfallwirtschaftlichen Infrastrukturen decken.

Artikel 10: Gebührenordnung

Der Gemeinderat verabschiedet auf Basis der Prinzipien des vorliegenden Reglements zur Abfallwirtschaft eine Gebührenordnung.

Artikel 11: Ausfall oder Einschränkung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen

Falls abfallwirtschaftliche Dienstleistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbracht werden können, hat der angeschlossene Nutzer keinen Anspruch auf Gebührennachlass oder Entschädigung.

Fällt eine Holsammlung von Abfällen aus nicht durch die Gemeinde zu verantwortenden Gründen aus, wird sie schnellstmöglich nachgeholt.

Wird ordnungsgemäß bereitgestellter Abfall aufgrund eines Versäumnisses der Gemeinde nicht abgefahren, hat der Abfallerzeuger nur dann das Recht auf eine Abfuhr, wenn er die Gemeinde spätestens am folgenden Werktag informiert.



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel IV: Allgemeine Vorschriften zur Abfallentsorgung

Artikel 12: Abfallvermeidung

Jeder Abfallerzeuger auf dem Gebiet der Gemeinde ist verpflichtet, Abfälle soweit möglich zu vermeiden und ihre Schädlichkeit für Mensch und Umwelt zu reduzieren.

Alle Veranstaltungen und Aktivitäten auf Plätzen, Straßen, Gebäuden oder anderen öffentlichen Orten müssen so organisiert und durchgeführt werden, dass Abfälle soweit möglich vermieden werden und umweltschonende Produkte genutzt werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann dem Veranstalter der geplanten Veranstaltung oder Aktivität die Genehmigung durch den Schöffenrat verweigert werden. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, gegebenenfalls eine Taxe in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Beseitigung der Abfälle gemäß der geltenden Gebührenordnung zu erheben.

Artikel 13: Getrenntsammlung

Abfälle, für die separate Sammel- und Verwertungsstrukturen bestehen, sind getrennt zu sammeln. Die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle müssen:

- die verschiedenen Abfallarten nach ihrer Entstehung getrennt sammeln und nicht mit anderen Abfällen vermischen sowie in die bestehenden Sammel- und Verwertungsstrukturen einbringen;
- sofern eine Vermischung der Abfallarten stattgefunden hat, die verschiedenen Abfallarten soweit wie möglich trennen, wenn dies für die Verwertung und/oder die Vorbereitung zwecks Wiederverwendung und Recycling notwendig ist.

Nur Abfälle, für die keine separaten Sammlungen in der Gemeinde bestehen, dürfen dem Restabfall zugeführt werden.

Artikel 14: Erfassung- und ordnungsgemäße Behandlung

Die Sammlung von Abfällen erfolgt in der Gemeinde sowohl über Hol- als auch Bringsysteme.

Bei einer Holsammlung werden die Abfälle in der Nähe des Grundstücks des Erzeugers oder Besitzers der Abfälle entweder von der Gemeinde selbst oder von einem beauftragten Dritten, abgeholt. Die Sammlung und Bereitstellung zur Abfuhr erfolgt gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement entweder mittels definierten Abfallbehältnissen oder in loser Form.

Bei Bringsammlungen handelt es sich um Strukturen, die von der Gemeinde selbst oder einem beauftragten Dritten bereitgestellt werden (Depotcontainer, monatliche kommunale Wertstoffannahmestelle [„mobiles Recycling-Center“], SIGRE-Rest- und



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Wertstoffannahmestelle [„Ressourcen-Center“]) und zu denen die Abfallerzeuger oder –besitzer ihre Abfälle selbst transportieren müssen.

Die technischen Bestimmungen zum vorliegenden Reglement enthalten detaillierte Vorgaben zu den Sammelsystemen der verschiedenen Abfallarten sowie zu deren adäquaten Nutzung.

Artikel 15: Verbotene Formen der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Hausabfällen und ähnlichen Abfällen in und/oder neben öffentlichen Abfallbehältern und -containern, die sich auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen befinden, oder in der Natur ist verboten. Des Weiteren ist es untersagt, Abfälle mit dem Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen. Der Einbau und Gebrauch von Shreddern zum Zerkleinern von Abfällen mit dem Ziel sie über die Kanalisation zu entsorgen ist verboten.

Das offene Verbrennen von Abfällen sowie ihre Verbrennung in nicht hierfür genehmigten Anlagen sind entsprechend dem abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetz und dem Gesetz über genehmigungspflichtige Einrichtungen verboten.

Außerdem ist das nicht genehmigte Vergraben von Abfällen verboten.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel V: Holsammlungen mittels spezifischen Abfallbehältnissen

Artikel 16: Abfallarten und zugelassene Abfallbehälter

a) Hausabfall und hausabfallähnliche Abfälle

Für die Bereitstellung und Sammlung von Hausabfällen und ähnlichen Abfällen dürfen ausschließlich die auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement zugelassenen und gekennzeichneten Abfallbehälter genutzt werden.

Zur Erfassung von Übermengen an Abfällen, die am Abfuhrtag nicht mehr in die zugelassenen Restabfallbehälter eingefüllt werden können, dürfen ausschließlich zugelassene Abfallsäcke genutzt werden.

Die Bereitstellung und Abfuhr dieser Säcke erfolgen gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement.

b) Leichtverpackungen

Leichtverpackungen (Flaschen und Flakons aus Kunststoff, Metallverpackungen aus Aluminium oder Weißblech und Getränkekartons usw. lt. Vorgaben des Sammlungsträgers) werden mit Zustimmung der Gemeinde von einer im Sinne des Artikels 19, Absätze 3 und 5 des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes zugelassenen Stelle im Auftrag der gemäß Artikel 19 Absatz 1 des genannten Gesetzes für diese Abfallart Produktverantwortlichen eingesammelt.

Die Verpackungen müssen in den für diesen Zweck zur Verfügung gestellten transparenten Kunststoffsäcken bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung und Abfuhr dieser Säcke erfolgen gemäß den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement.

c) Sonstige verwertbare Abfallfraktionen und Bioabfälle

Für diese dürfen nur die von der Gemeinde zugelassenen und in den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement beschriebenen Abfallbehältnisse genutzt werden.

Artikel 17: Bezug der zugelassenen Abfallbehälter

Abfallbehälter und -container sind bei der Gemeindeverwaltung zu bestellen. Die Restabfallbehälter und -container verbleiben nach der Auslieferung im Besitz der Gemeinde.

Der Abfallbesitzer oder -verursacher kann die Anzahl und das Volumen der Behälter und Container im Bereich der in den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement festgelegten Rahmenvorgaben wählen.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Für Mietshäuser, Wohnanlagen und andere Einrichtungen, die über gemeinschaftliche Sammelanlagen verfügen, können spezifische Regelungen im Einklang mit Artikel 18 getroffen werden.

Abfallsäcke zur Abfuhr von Übermengen an Hausabfällen oder hausabfallähnlichen Abfällen können bei der Gemeinde käuflich erworben werden.

Die Kunststoffsäcke zur Sammlung von Leichtverpackungen werden von der Gemeinde entsprechend den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement ausgegeben.

Artikel 18: Nutzung der zugelassenen Abfallbehälter

Die Nutzer sind für die Abfallbehälter verantwortlich und haben diese schonend und sachgemäß zu behandeln. Behälter, die aufgrund von Fahrlässigkeit oder Verschulden der Nutzer beschädigt werden oder verloren gehen, werden auf deren Kosten ersetzt.

Die Behälter sind so zu befüllen, dass sie problemlos geleert werden können. Die Abfälle dürfen in den Behältern nicht gepresst oder anders stark verdichtet werden. Bei fahrbaren Abfallbehältern mit Deckel muss der Deckel vollständig geschlossen sein.

Abfall- oder Wertstoffsäcke müssen vom Besitzer frühestens ab 18H00 am Vorabend des Abfuhrtermins und spätestens um 06H00 am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Um jegliches Verstreuen von Abfällen zu verhindern, müssen die Säcke verschlossen und nicht durchlöchert sein. Es ist strengstens untersagt, Abfälle in die Säcke einzufüllen, die die Säcke aufschlitzen oder die Müllwerker verletzen könnten. Hierzu zählen schneidende, spitze Gegenstände und Objekte mit scharfen Kanten, wie z.B. Glas, Spritzen, Kanülen u.ä..

Für die verschiedenen Abfallarten darf das Behältergewicht nach der Befüllung nicht die in den technischen Bestimmungen festgeschriebenen Grenzen überschreiten.

Ist dies nicht der Fall oder ist der Deckel nicht geschlossen, werden sie nicht geleert. Bei Zuwiderhandlung ist der Abfallbesitzer verpflichtet, das Leerungshindernis zu beseitigen und die Abfälle bei der nächsten Sammlung bereitzustellen oder die Abfälle ordnungsgemäß selbst zu entsorgen.

Nicht entsprechend den technischen Bestimmungen dieses Reglements gekennzeichnete sowie andere nicht zur Sammlung zugelassene Behälter werden nicht entleert.

Den Benutzern der Abfallbehälter obliegt deren Reinigung.

Öffentliche und private Anbieter von Mahlzeiten müssen eine Kühlvorrichtung vorhalten für diejenigen Abfallbehälter, welche zur Entsorgung von organischen Abfällen bzw. von Biomüll dienen. Alternativ können hierfür gekühlte Abfallbehälter mit einem Gesamtvolumen von mindestens 240 l vorgehalten werden.

Wohnanlagen (Residenzen) sowie Einrichtungen, deren Abfälle nach Art und Menge in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen, müssen sich an die öffentliche Abfallwirtschaft



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

anschließen. Prinzipiell ist dabei auf die bestehenden technischen Strukturen (z.B. Behälterangebot für Hausabfälle und andere Abfallfraktionen) zurückzugreifen. Die Verwaltung der Wohnanlagen mit mindestens vier Wohneinheiten ist verpflichtet, die von der Gemeinde in Rechnung gestellten Abfall-Steuer unter Berücksichtigung des gesetzlichen Verursacher-Prinzips separat an die einzelnen Parteien der Wohnanlage gemäß ihrem jeweiligen Aufkommen weiter zu verrechnen; sie gewährleistet zu diesem Zweck die Verfügbarkeit von entsprechenden technischen Installationen, die mit dem von der Gemeinde eingerichteten Sammelsystem kompatibel sind (z.B. sog. Müllschleusen“). Falls dies nicht möglich ist, können in Abstimmung mit der Gemeinde und ggf. zusätzlich den Trägern der einzelnen Erfassungssysteme individuelle Lösungen erarbeitet und etabliert werden. Ist ein Anschluss an die öffentliche Abfallwirtschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich, kann die betreffende Stelle ihre Abfallbehandlung nach Genehmigung durch die Gemeinde über zugelassene Entsorger organisieren. Sie hat dabei in allen Belangen die Bestimmungen des abgeänderten Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten.

Allgemein sind alle Einwohner verpflichtet, Abfallfraktionen, für welche separate Annahmestellen in der Gemeinde eingerichtet sind (monatliche kommunale Wertstoffannahmestelle [„mobiles Recycling-Center“], Depotcontainer etc.), diese dort abzugeben.

Artikel 19: Bereitstellung und Abfuhr der zugelassenen Abfallbehälter

Die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen und ähnlichen Abfällen sowie Bioabfällen und Grünschnitt mittels Behälter wird auf dem Gebiet der Gemeinde ausschließlich über das hiermit beauftragte Abfallwirtschaftssyndikat SIGRE geregelt.

Die separate Sammlung von verwertbaren Abfallarten (z.B. Papier/Karton, Verpackungsglas, PMG (P = Plastikflaschen. M = metallische Verpackungen. G = Getränkekartons), Grünschnitt) erfolgt entweder über das Abfallwirtschaftssyndikat SIGRE, die Gemeinde selbst oder über einen von der Gemeinde beauftragten Dritten. Diejenigen Abfallarten, für die in der Gemeinde regelmäßige separate Holsammlungen durchgeführt werden, sind in den vom Gemeinderat angenommenen technischen Bestimmungen beschrieben.

Die fahrbaren (45 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l) Abfallbehälter für bestimmte verwertbare Abfallfraktionen sowie Hausabfall und ähnliche Abfälle sind vom Besitzer frühestens ab 18H00 am Vorabend des Abfuhrtermins und spätestens um 06H00 am von der Gemeinde bestimmten Abfuhrtag an der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße zur Entleerung bereitzustellen. Die Behälter sind so bereitzustellen, dass keine Gefährdung von ihnen ausgeht, sie keine Behinderung für Fußgänger oder sonstige Verkehrsteilnehmer darstellen und die Sammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Es werden nur die am Abfuhrtag ordnungsgemäß bereitgestellten Behälter entleert. Nach der Entleerung sind die Behälter durch den Nutzer schnellstmöglich wieder auf sein Grundstück zurückzustellen.

Abfallcontainer für Hausabfälle und hausabfallähnliche sowie verwertbare Abfälle mit 660 und 1.100 l-Füllinhalt werden entweder vom Nutzer selbst oder von den Ladern des



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Abfuhrfahrzeugs von ihrer Standfläche auf dem Privatgrundstück bis zum Abfuhrfahrzeug gebracht und nach der Entleerung wieder zum Stellplatz zurückgebracht. Wenn diese Leistung von den Ladern des Abfuhrfahrzeuges erbracht wird, ist sie entsprechend Taxen-Reglement zu Lasten des Nutzers kostenpflichtig und unterliegt den nachstehenden Vorgaben: Die maximale Entfernung vom Standplatz der Container bis zum Ladeplatz darf 75 m nicht überschreiten und die maximale Hangneigung des Wegs vom Standplatz zum Ladeplatz darf nicht mehr wie 8% sein. Generell müssen die Container auf befestigten Stellflächen, auf denen ihre Räder nicht einsinken können, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Weg vom Stellplatz zum Ladeplatz muss befestigt sein und ein kontinuierliches, leichtes Fahren der Container erlauben.

Wenn die Sammelfahrzeuge Grundstücke nicht anfahren oder befahren können, müssen die Nutzer der Abfuhrsysteme die Sammelbehälter oder im Falle loser Abfuhrn die Abfälle an einem jederzeit gut zugänglichen Stellplatz bereitstellen.

Gegebenenfalls kann die Gemeinde einen Stellplatz für die Sammelbehälter bzw. die Abfälle bestimmen.

Kann eine Sammlung am Abfuhrtag aus witterungsbedingten oder sonstigen nicht vorhersehbaren Gründen nicht durchgeführt werden, wird sie schnellstmöglich nachgeholt. Bis zum neuen Abfuhrtermin sind herausgestellte Behälter und Säcke vom Nutzer am Abend nach 18 Uhr wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzustellen und am neuen Abfuhrtag entsprechend dem dritten Abschnitt dieses Artikels bzw. von Artikel 18 wieder bereitzustellen.



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel VI: Sonstige Holsammlungen

Artikel 20: Sammlung von Sperrmüll

Als Sperrmüll wird sperriger Abfall aus Privathaushalten bezeichnet, der innerhalb der Strukturen der Abfallwirtschaft in der Gemeinde keiner Verwertung zugeführt werden kann und wegen seiner Größe, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die zugelassenen Abfallbehälter für den Hausabfall eingefüllt werden kann.

Die technischen Bestimmungen zu diesem Reglement definieren die zur Abfuhr zugelassenen sperrigen Abfälle und regeln die Art und Weise der Bereitstellung.

Die Sammlung von Sperrmüll erfolgt auf Abruf; d.h., der Abfallbesitzer hat bei der Gemeindeverwaltung telefonisch einen Termin für die Abholung des Sperrmülls zu vereinbaren. Der Sperrmüll muss am vereinbarten Abfuhrtag, zur vereinbarten Zeit, verladegerecht und gut sichtbar am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße bereitgestellt werden, und zwar so, dass niemand durch ihn behindert oder gar gefährdet wird. Das Volumen der abholbereit an der Bordsteinkante bereitzustellenden Sperrmüllmenge wird erfasst und entsprechend Taxen-Reglement verrechnet.

Artikel 21: Sammlung sonstiger loser Abfälle

Folgende Abfälle werden in gebündelter oder loser Form eingesammelt.

Metallschrott
Elektrische Großgeräte
Weihnachtsbäume
Altkleider

- a) Die Abfuhr von Metallschrott oder Elektrischen Großgeräten erfolgt auf Abruf; d.h., der Abfallbesitzer hat bei der Gemeindeverwaltung telefonisch einen Termin für die Abholung der Abfälle zu vereinbaren. Die Abfälle müssen am vereinbarten Abfuhrtag, zur vereinbarten Zeit, verladegerecht und gut sichtbar am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße bereitgestellt werden, und zwar so, dass niemand behindert oder gar gefährdet wird. Die Menge der bereitgestellten Abfälle darf einen Kubikmeter nicht überschreiten.
- b) Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen und Altkleidern erfolgt laut Abfallkalender der Gemeinde. Sie müssen am vereinbarten Abfuhrtag, vor 7:00 Uhr, verladegerecht und gut sichtbar am Rand der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen und von den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Straße bereitgestellt werden, und zwar so, dass niemand behindert oder gar gefährdet wird.

Die technischen Bestimmungen zu diesem Reglement enthalten weitere Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Bereitstellung.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel VII: Bringsammlungen

Artikel 22: Depotcontainer

Die Gemeinde hat zur separaten Sammlung bestimmter Abfallfraktionen Depotcontainer aufgestellt.

Bei der Abgabe von verwertbaren Abfällen an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Containern ist die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten.

Angelieferte Abfälle müssen in den für die jeweilige Abfallart vorgesehenen Container eingefüllt werden. Es ist untersagt, Abfälle neben einem Container abzustellen oder andere als die zulässigen Abfälle einzufüllen. Dies gilt auch, wenn ein Container bereits voll befüllt ist.

Die Depotcontainer dürfen grundsätzlich von den in der Gemeinde ansässigen Privathaushalten genutzt werden.

Nachweislich an die von der Gemeinde organisierten Müllabfuhr angeschlossene Betriebe dürfen die Depotcontainer nutzen.

Andere ortsansässige Betriebe oder und sonstige Einrichtungen können die Depotcontainer nur nach schriftlicher Genehmigung der Gemeinde nutzen.

In den Depotcontainern dürfen ausschließlich zulässige Abfallarten entsprechend den dort zulässigen Mengen abgegeben werden. Die technischen Bestimmungen zu diesem Reglement legen die zugelassenen Abfallfraktionen und die Maximalmengen für Abgaben fest.

Die Standorte der Depotcontainer, die dort erfassten Abfälle sowie weitere Hinweise zur ordnungsgemäßen Nutzung des Sammelsystems sind in den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement enthalten.

Artikel 23: monatliche kommunale Wertstoffannahmestelle [„mobiles Recycling-Center“]

Die Gemeinde betreibt ein mobiles Recycling-Center oder hat einen Dritten mit der Einrichtung und dem Betrieb beauftragt, dies in Erwartung der Eröffnung einer fixen Wertstoffannahmestelle (Ressourcen-Center), an welche die Gemeinde Mertert angeschlossen sein wird. Das mobile Recycling-Center darf grundsätzlich von den in der Gemeinde ansässigen Privathaushalten benutzt werden. Die Anlieferung mancher Abfallarten im mobilen Recycling-Center ist entsprechend Taxen-Reglement kostenpflichtig.

Nachweislich an die von der Gemeinde organisierten Müllabfuhr angeschlossene Betriebe dürfen das mobile Recycling-Center nutzen.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Andere ortsansässige Betriebe und sonstige Einrichtungen können das mobile Recycling-Center nur nach schriftlicher Genehmigung der Gemeinde nutzen.

Im mobilen Recycling-Center dürfen ausschließlich zulässige Abfallarten entsprechend den dort zulässigen Mengen nur während der Öffnungszeiten angeliefert werden. Die technischen Bestimmungen zu diesem Reglement legen die zugelassenen Abfallfraktionen und die Maximalmengen für Anlieferungen fest.

Die Nutzer des mobilen Recycling-Centers haben die geltende Betriebsordnung und die Anweisungen des Personals sowie der Mitglieder der Umweltkommission zu beachten. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Kapitel VIII: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen

Artikel 24: Abfallanfall, Eigentumsübergang, Verbot des Durchsuchens von Abfällen

Als angefallen gelten Abfälle bei Holsammlungen, wenn sie entsprechend den technischen Bestimmungen zu diesem Reglement zur Abfuhr bereitgestellt sind. Sie gehen mit der Entleerung der Sammelbehälter bzw. der Eingabe von Sammelsäcken bzw. von lose bereitgestelltem Abfall in das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Gemeinde über.

Bei der Bringsammlung gehen die Abfälle in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie gemäß den Nutzungsbestimmungen an den Erfassungsstellen abgegeben wurden.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist es verboten zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle oder an Sammelstellen abgegebene Abfälle zu durchsuchen oder zu entwenden.

Kapitel IX: Verstöße

Artikel 25: Verstöße

Unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geahndet.



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Kapitel X: Inkrafttreten

Artikel 26: Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt mit seinem Inkrafttreten am 01. Januar 2026 das Gemeindereglement vom 28. Januar 2022 .



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Technische Bestimmungen zum Abfallreglement

INHALT

Artikel 1: Von der kommunalen Abfallwirtschaft ausgeschlossene Abfälle	21
Artikel 2: Problematische Abfälle	21
Artikel 3: Holsammlungen.....	22
Artikel 4: Bringsammlungen.....	26

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Artikel 1: Von der kommunalen Abfallwirtschaft ausgeschlossene Abfälle

Von der kommunalen Abfallwirtschaft sind alle Abfälle ausgeschlossen, die sich aufgrund ihrer Art, ihrer Menge oder Größe von den üblicherweise in Privathaushalten anfallenden Abfällen unterscheiden und insbesondere:

- a) Industrie- und Produktionsabfälle,
- b) Giftige und gefährliche Abfälle, außer solche aus privaten Haushalten die von der SuperDrecksKëscht fir Bierger® angenommen werden und innerhalb der vorgegebenen Mengenbeschränkungen liegen,
- c) Tierische und menschliche Fäkalien,
- d) Schnee und Eis,
- e) Flüssige Abfälle, außer solche aus privaten Haushalten, die von der SuperDrecksKëscht fir Bierger® angenommen werden und innerhalb der vorgegebenen Mengenbeschränkungen liegen,
- f) Tierkadaver,
- g) Explosive Abfälle,
- h) Infektiöse Krankenhausabfälle,
- i) Baustellenabfälle, außer Inertabfälle, Bau- und Abbruchabfälle in kleinen Mengen von privaten Baustellen,
- j) Alautos
- k) Alle übrigen Abfälle, für die keine rechtliche Verpflichtung seitens der Gemeinde besteht.

Artikel 2: Problematische Abfälle

Annahmestellen

An den periodisch in der Gemeinde eingerichteten Sammelpunkten der SuperDrecksKëscht fir Bierger® können problematische Abfälle aus Privathaushalten abgegeben werden. Sammeltermine und Öffnungszeiten sowie weitere technische Hinweise und verbindliche Vorgaben zur Art und Weise der Anlieferung und Abgabe der Problemabfälle werden regelmäßig öffentlich bekanntgegeben.

Problematische Abfälle dürfen nur während der Öffnungszeiten der Sammelstelle abgegeben und müssen den Mitarbeitern der Sammelstelle direkt ausgehändigt werden. Einfaches unbeaufsichtigtes Abstellen von problematischen Abfällen außerhalb oder während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.

Die Höchstanlieferungsmenge beträgt, soweit keine spezifischen Vorgaben für bestimmte Abfallfraktionen bestehen, 30 kg für feste oder flüssige Problemabfälle.

Den Anweisungen der Mitarbeiter der Sammelstelle ist bezüglich der Abgabe der Problemabfälle Folge zu leisten.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Bei der SuperDrecksKëscht fir Bierger ® können folgende Stoffgruppen abgegeben werden:¹

- Batterien und Akkumulatoren
- Medikamente, Kosmetika und medizinische Abfälle (auch Desinfektionsmittel, Puder, Salben, Spritzen und Kanülen)
- Altöl, Fette, Kraftstoffe und Emulsionen, Bremsflüssigkeit
- Bitumengemische und teerhaltige Produkte, PCB-haltige Flüssigkeiten
- Speiseöle und Fette, flüssig oder fest
- Farben, Lacke und Druckfarben (auch Schutzanstriche, Klebstoffe, Dichtungsmassen, Filzstifte, Textmarker, Polituren, Wachse) Lösungsmittel (wie Abbeizmittel, Brennspiritus, Thinner, Fleckenentferner, Frostschutzmittel), Pestizide und Düngemittel (wie Schneckenkorn, Ameisentod, Mottenkugeln, Kunstdünger)
- Leuchtmittel und quecksilberhaltige Produkte (Glühbirnen, Halogenlampen, LED-Lampen, Thermometer, Barometer, elementares Quecksilber)
- Chemikalien aus dem Hobbybereich wie z.B. Chemielabor- und Experimentkästen, Chemikalien aller Art fest und/oder flüssig (Vorsicht bei der Handhabung! Am Besten Originalbehälter verwenden und keinesfalls mischen!)
- Reinigungsmittel aller Arten
- Spray- und Montageschaumdosen wie Deos, Haarspray, Kettenspray, Rasierschaum, Sprühsahne, PU(R)-Schaum, usw.
- Datenträger und Druckmedien (Tintenpatronen, Tonerkartuschen, Tonbänder, Kassetten, Disketten, CDs, DVDs, Vinyl-Schallplatten)
- Feuerlöscher und Feuerlöschpulver
- Filter und Aufsaugmaterialien (auch Öl- und Heizölfilter, farbverschmutzte Produkte wie Pinsel, Folien, Tücher)
- Gase in Druckbehältern, auch Feuerzeuge und Gaskartuschen
- Photochemikalien und fotografische Produkte
- Schadstoffverpackungen (Behälter von Chemikalien, Farben, Fetten, Kraftstoffen, Pflanzenschutzmitteln, usw.)

Artikel 3: Holsammlungen

a) Öffentliche Holsammlungen mittels spezifischer Behälter

Die nachfolgend in der Übersicht „Zugelassene Sammelbehälter“ aufgelisteten Abfälle werden über regelmäßig organisierte Holsammlungen mittels von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern oder Säcken erfasst. Andere Behälter oder lose zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle sind nur in explizit bezeichneten Ausnahmefällen zulässig. Prinzipiell werden nur Behälter, die entsprechend der Übersicht „Kennzeichnung der zugelassenen Behälter“ gekennzeichnet sind, entleert oder abgefahren.

¹ Die Stoffannahmepalette der SuperDrecksKëscht fir Bierger ® kann aus technischen Gründen Änderungen unterworfen sein; hier angegeben ist die Annahmepalette mit Stand Oktober 2025; aktuelle Informationen und die Übersicht der Produktabfälle können bei der SuperDrecksKëscht® (www.sdk.lu) nachgefragt werden.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Übersicht 1: Zugelassene Sammelbehälter

Abfallart	Zugelassene Behältnisse ¹⁾	Behälter-Volumen	Max. Gewicht	Abfuhrhäufigkeit	Farbe	Zugelassene Abfälle
Hausabfall und ähnliche Abfälle	Rollbox	45 l	20 kg	wöchentlich	grau	Gemischte Hausabfälle und ähnliche Abfälle ohne verwertbare und problematische Abfälle
	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	60 l	30 kg			
		80 l	40 kg			
		120 l	60 kg			
		240 l	100 kg			
Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	280 kg				
	1.100 l	400 kg				
	Abfallsäcke	70 l	20 kg			
Bioabfall	Rollbox	45 l	20 kg	wöchentlich	braun	Bioabfall (Organische Abfälle aus der Küche sowie Gras, Blumen, Laub, Unkraut sofern sie kein Holz und/oder Erde enthalten)
	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	80 l	40 kg			
		240 l	100 kg			
Papier/Karton ²⁾	Rollbox	45 l	20 kg	14-tägig	blau	Zeitungen, Kataloge, Zeitschriften, Hefte, Prospekte, Wer-beschriften, Kalender, Kartonagen u. ähnliches
	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	120 l	60 kg			
		240 l	100 kg			
	Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	270 kg			
		1.100 l	450 kg			
Verpackungsglas (Hohlglas) ²⁾	Rollbox	45 l	20 kg	14-tägig	grün	Flaschen ohne Blei-, Aluminium- oder Plastik-Halsmanschetten Konservengläser ohne Deckel
	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	120 l	60 kg			
		240 l	100 kg	Bei Bedarf wird der Gemeinderat über die Einführung beschließen		
	Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	270 kg			
Grünschnitt ²⁾	Abfallbehälter (gemäß DIN EN 840)	120 l	60 kg	Laut Abfall-Kalender	gelb	Gras, Blumen, Laub, Unkraut, Stauden, kleingeschnittener Hecken- und Baumschnitt
		240 l	100 kg			
	Abfallcontainer (gemäß DIN EN 840)	660 l	270 kg			
		1.100 l	450 kg			
PMG-Abfälle	Abfallsäcke mit Aufdruck des Trägers der Sammlung	80 l	10 kg	14-tägig		Leichtverpackungen (Kunststoffflaschen und –flakons aus PET, PE; Metalldosen und –schalen; Getränkekartons)

Fahrbare Standardabfallbehälter mit Deckel

Abfallsäcke

²⁾ siehe auch Übersicht 3 „Bereitstellung von Abfällen zu nicht an spezifische Behälter gebundene Sammlungen“



Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Übersicht 2: Kennzeichnung der zugelassenen Behälter

Abfallart	Behältnis	Kennzeichnung I	Kennzeichnung II	Kennzeichnung III
Hausabfall und ähnliche Abfälle	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> SIGRE	lfd. Nummer	elektronischer Chip (RFID)
	Kunststoffsack	<i>Aufdruck</i> SIGRE	<i>Aufdruck</i> Benutzungshinweis	-
Bioabfall	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> SIGRE	lfd. Nummer	-
Papier/Karton	Abfallbehälter	Aufdruck Deckel: SIGRE	lfd. Nummer	-
Verpackungsglas (Hohlglas)	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> SIGRE	lfd. Nummer	-
Grünschnitt	Abfallbehälter	<i>Aufdruck Deckel:</i> SIGRE	lfd. Nummer	-
PMG-Abfälle	Kunststoffsack	<i>Kunststofftüten</i> <i>Aufdruck</i> VALORLUX	<i>Aufdruck</i> Benutzungshinweis	-

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

b) Sonstige öffentliche Holsammlungen

Die nachfolgend aufgelisteten Abfälle werden über Holsammlungen, die nicht an spezifische Behälter gebunden sind, erfasst. Für diese Sammlungen gelten hinsichtlich Bereitstellung und Abfuhr die Vorgaben in Übersicht „Bereitstellung von Abfällen zu nicht an spezifische Behälter gebundene Sammlungen“.

Übersicht 3: Bereitstellung von Abfällen zu nicht an spezifische Behälter gebundene Sammlungen

Abfallart	Bereitstellung	Max. Menge	Abfuhrhäufigkeit	Zugelassene Abfälle
Sperrmüll	lose in kompakten Stapeln; Einzelteile dürfen nicht miteinander verschränkt oder verzahnt sein und müssen bei der Ladung leicht einzeln aufgenommen werden können; Maximalgewicht von Einzelteilen = 50 kg; Maximallänge von Einzelteilen: 2,5 m; Maximalbreite von Einzelteilen 1 m	Verrechnung nach Volumen entspr. Taxen-Reglement	Auf Abruf Maximal 1xTrimester und Haushalt	Abfälle, die auch nach einer Zerkleinerung (Zerlegung; Auseinanderbauen) zu groß für den Abfallbehälter sind ¹⁾
Papier/Karton	gefaltet	-	14-tägig	Kartonagen
Metallschrott	lose; max. 50 kg/Stück	1 m ³	Auf Abruf Maximal 1xTrimester und Haushalt	Metallwerkstoffe, Gegenstände aus Metall
Elektrische Haushalts-Großgeräte	Nur ganzteilige elektrische Haushaltsgroßgeräte	1 m ³	Auf Abruf Maximal 1xTrimester und Haushalt	Backofen, Kühlschrank, Kühltruhe, Waschmaschine, Spülmaschine, Trockner.
Textilien/Schuhe	Kunststofftüten der von der Gemeinde zugelassenen Dritten	-	Laut Abfallkalender	Kleider, Tisch- und Haushaltswäsche

¹⁾Zum Sperrmüll gehören z.B. folgende Gegenstände aus Holz, Kunststoffen oder Verbundmaterialien: Möbel (z.B.: Tische, Stühle, Sofas, Sessel, usw.), Leisten, Fensterrahmen ohne Scheiben, Türen, Kabelleerrohre, Matratzen, Bettgestelle, Liegen, Holzpaletten, Rollläden, Bodenbeläge (Teppiche, Parkett). Diese Abfälle unterliegen vor der Verwertung / Entsorgung einer Vorsortierung unter der Leitung der Gemeinde.

Nicht zur Sperrmüllabfuhr zugelassen sind: Hausabfall, sperrige Abfälle aus Metall, Bauschutt und Erdaushub, Wurzelstöcke, Fällholz, Gartenabfälle, Problemabfälle und Elektro-/Elektronikschrott. Weiterhin werden Abfälle, für die die Gemeinde eine eigene separate Sammlung (Hol- oder Bringsystem) anbietet, im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht erfasst.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Artikel 4: Bringsammlungen

a) Depotcontainer

Bei der Abgabe von verwertbaren Abfällen an den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainern ist die jeweilige Benutzungsordnung zu beachten.

Die Container dürfen nur an Werktagen von 7 bis 20 Uhr benutzt werden. Ein Abstellen von Abfällen neben den Containern ist verboten. Dies trifft auch dann zu, wenn die bereitgestellten Container voll befüllt sind.

Beim Befüllen der Container entstandene Verschmutzungen sind durch den Anliefernden unmittelbar zu beseitigen.

Unternehmen und Sonstige dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Abfälle an den Depotcontainern und nur in haushaltsüblichen Mengen abgeben. Als haushaltsüblich gilt für (Glas, PPK) eine maximale Menge von 60 l pro Woche und für Grünschnitt eine maximale Menge von 1.000 l pro Woche.

Übersicht 4: Depotcontainer – Standorte, Benutzungszeiten, Angenommene Abfälle und zulässige Mengen

Standort	Benutzungszeiten	Fraktion	Max. Anliefermenge
Parking Centre d'Intervention	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Verpackungsglas	60 Liter / Woche
Parking Centre d'Intervention Mertert / Parking Rue Basse Mertert	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Textilien/Schuhe	-
Parking Funpark an der Rue de la Moselle	07:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Grünschnitt	1000 Liter / Woche

b) monatliche kommunale Wertstoffannahmestelle [„mobiles Recycling-Center“]

Bei Anlieferung im mobilen Recycling-Center ist die Betriebsordnung zu beachten und Anweisungen des Personals sowie der Mitglieder der Umweltkommission hinsichtlich der Abgabe der Abfälle Folge zu leisten.

Grundsätzlich sind nur die in der Gemeinde ansässigen Privathaushalte im mobilen Recycling-Center anlieferungsberechtigt. Unternehmen und andere Abfallerzeuger müssen eine schriftliche Benutzungsberechtigung, die auf Antrag durch die Gemeinde ausgestellt werden kann, haben, um Abfälle abgeben zu können. Die Gemeinde kann die Benutzungsberechtigung mit Vorgaben bezüglich der Art und Menge der Abfälle, die angeliefert werden dürfen, sowie bezüglich der Anlieferzeit verbinden.

Gemeindereglement vom 20. November 2025 betreffend die Abfallwirtschaft und seine technischen Bestimmungen

Abfälle dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur nach Einweisung und in Gegenwart des Aufsichtspersonals abgegeben und in die vorgesehenen Erfassungsbehälter eingefüllt werden.

Die im mobilen Recycling-Center angenommenen Abfälle sind in Übersicht „mobiles Recycling-Center“ aufgelistet.

Übersicht 5: mobiles Recycling-Center – Öffnungszeiten, angenommene Abfälle und zulässige Mengen

Standort	Öffnungszeiten
wie in der jeweils aktuellen Benutzungsordnung des mobilen Recycling-Centers festgelegt	wie in der jeweils aktuellen Benutzungsordnung des mobilen Recycling-Centers festgelegt

Angenommener Wertstoff / Abfall	Max. Anliefermenge
Papier/Karton	1 m ³
Verpackungsglas	“
Flachglas	“
Metallschrott	“
Holz	“
Inerte Abfälle (Bauabfälle, Erdaushub)	“
Autoreifen mit und ohne Felgen	“
Elektro- und Elektronik-Altgeräte	“
Kabelabfälle	“
Textilien, Schuhe	“
Kunststoffe	“
Sperrmüll	Verrechnung nach Volumen entspr. Taxen-Reglement
Gegenstände zur Wiederverwendung	1 m ³
Problemabfälle ¹⁾	30 kg

¹⁾ *angenommene Arten von Problemabfällen s. Artikel 2*

- c) Rest- und Wertstoffannahmestelle (RWA) des SIGRE, zukünftig Ressourcen-Center (RC), (Deponie Muertendall, 16, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher

Bei Anlieferung an der RWA (zukünftiges RC) ist die Betriebsordnung strikt zu beachten und Anweisungen der Mitarbeiter hinsichtlich der Abgabe der Abfälle Folge zu leisten. Alle Anlieferungen werden bei der Zufahrt zur RWA (zukünftiges RC) verwogen oder ihr Volumen geschätzt.

Anlieferungsberechtigt sind Privathaushalte, Unternehmen, Vereine und sonstige öffentliche oder private Abfallerzeuger. Die Abgabe bestimmter Abfallfraktionen ist kostenpflichtig.

Weitere Informationen zur Nutzung der RWA (zukünftiges RC) können beim Gemeindesyndikat SIGRE nachgefragt werden.